

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 15.07.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 26.11.2013 bis 11.12.2013 an der Bekanntmachungstafel und am 26.11.2013 im Internet erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.01.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3. Die Gemeindevertretung hat am 25.11.2013 den Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf über die Außenbereichssatzung „Woldhof-Resthof“ der Gemeinde Rögnitz hat in der Zeit vom 23.12.2013 bis 31.01.2014 im Amt Gadebusch, Bauamt, während der Dienstzeiten des Bauamtes zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

5. Die öffentliche Auslegung ist an der Bekanntmachungstafel am 13.12.2013 bis zum 31.01.2014 und am 13.12.2013 im Internet mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
- das nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Rögnitz, 08.04.2014

 Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am 17.03.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die Außenbereichssatzung wurde am 17.03.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 17.03.2014 von der Gemeindevertretung gebilligt.

8. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Rögnitz für den Bereich „Woldhof-Resthof“ wird hiermit ausgefertigt.

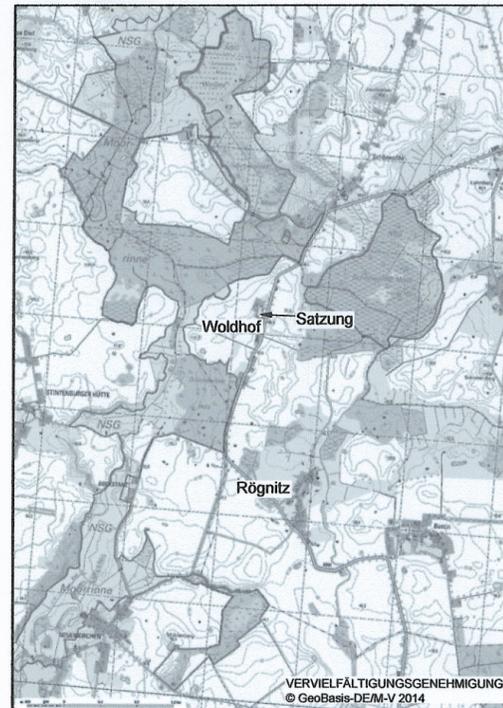
9. Die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 08.04.2014 gemäß Hauptsatzung im 7.04.2014 bekannt gemacht worden u. durch off. Aushang v. 8.4.-25.4.14 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.04.2014 in Kraft getreten.

Rögnitz, 28.04.2014



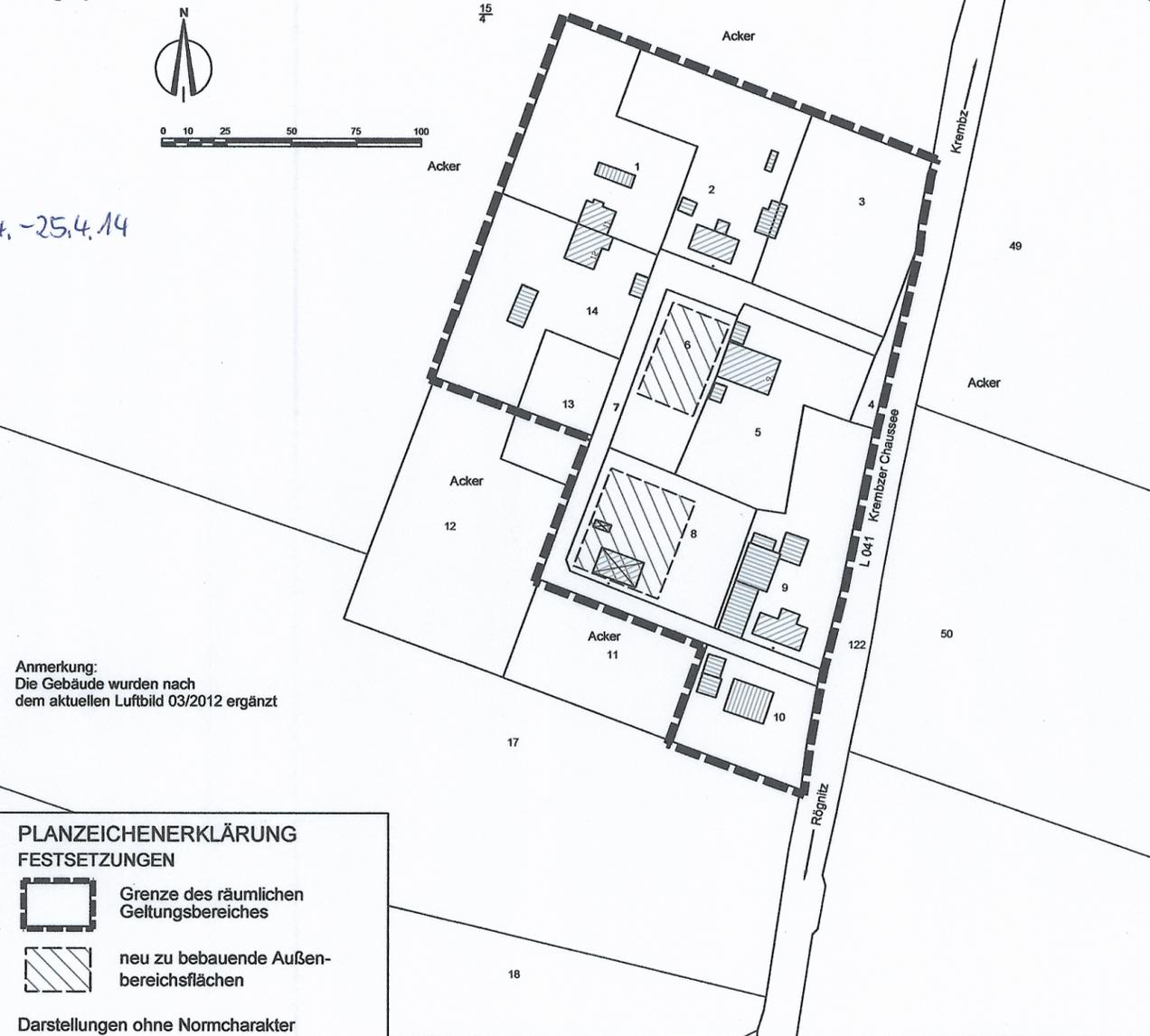

Der Bürgermeister

Übersichtsplan
- unmaßstäblich -



Satzung der Gemeinde Rögnitz im Bereich „Woldhof-Resthof“

Lageplan



Anmerkung:
Die Gebäude wurden nach dem aktuellen Luftbild 03/2012 ergänzt

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  neu zu bebauende Außenbereichsflächen

Darstellungen ohne Normcharakter

-  vorhandene Wohngebäude
-  vorhandene sonstige Gebäude
-  Rückbau
-  Flurstücksnummern
-  Flurstücksgrenzen

Hinweis:
Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Versorgungsleitungen des ZV Radegast und der WEMAG AG.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S.12/GS M-V GI Nr. 114.2, ber. in GVOBl. S.247), geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. Anl. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GOVBl. S. 647), die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).

Satzung der Gemeinde Rögnitz

über die Bestimmung von Vorhaben im bebauten Bereich von „Woldhof-Resthof“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Siedlungsbereich „Woldhof-Resthof“. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2.000, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung können
- Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB und
 - Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Nähere Bestimmungen

- (1) Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des letzten Tages des Aushangs in Kraft.

Rögnitz, 28.04.2014




Der Bürgermeister

Ausfertigung	Original
Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	März 2014
Entwurf:	Oktober 2013
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

Gemeinde Rögnitz Außenbereichssatzung für den Bereich "Woldhof-Resthof"

Kartengrundlage: Automatische Liegenschaftskarte (ALK)	Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Sybille Wilke Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung 19057 Schwedt, Zingstweg 3 e-mail: s.wilke@buro-sul.de Telefon: 0385 48975901 Fax: 0385 48975909
Maßstab: 1 : 2000	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortelt Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung CAD - Zeichnen - GIS - Computerservice 19057 Schwedt, Zingstweg 3 e-mail: fornt@buro-sul.de Telefon: 0385 48975902 Fax: 0385 48975909

Lageplan



Anmerkung:
Die Gebäude wurden nach dem aktuellen Luftbild 03/2012 ergänzt

PLANZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- neu zu bebauende Außenbereichsflächen
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Wohngebäude
- ergänzte Gebäude
- vorhandene sonstige Gebäude
- Rückbau
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Grünfläche

Hinweis:
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes M-V sowie Versorgungsleitungen des ZV Radegast, der WEMAG bzw. der Telekom.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GOVBl. S.12/GS M-V Gl Nr. 114.2, ber. In GOVBl. S.247), geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GOVBl. S. 647), die zuständige untere Denkmal-schutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Ent-decker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Ver-pflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmal-schutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).

Satzung der Gemeinde Rögnitz

über die Bestimmung von Vorhaben im bebauten Bereich von „Woldhof-Resthof“
Aufgrund des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Siedlungsbereich „Woldhof-Resthof“. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2.000, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung können
- Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB und
 - Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Städtebauliche Rahmenbedingungen

- (1) Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4

Gestaltung gemäß § 86 Abs. 4 LBauO M-V örtliche Bauvorschrift

- (1) Innerhalb der neu zu bebauenden Außenbereichsfläche sind nur Dacheindeckungen in den Farben rot, braun und anthrazit zulässig.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen in § 4 (1) verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rögnitz

Der Bürgermeister

Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	Oktober 2013
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

Gemeinde Rögnitz
Außenbereichssatzung für den Bereich "Woldhof-Resthof"

Kartengrundlage:	Auftragnehmer:
Automatische Liegenschaftskarte (ALK)	Siedlungsbereich, Gestaltung, Systeme Wörl Bauvermessung, Stadt- und Landschaftsplanung 01101 Rögnitz, Tel. 03761 4411-11
Maßstab: 1 : 2000	Zeichner:
	Sell-Ing. Frank Oltje Bauingenieuramt Stadt- und Landschaftsplanung 01101 Rögnitz, Tel. 03761 4411-11